



Tarifvertrag zur Inflationsausgleichsprämie im Dachdeckerhandwerk: 2 x 475 Euro

Der Tarifvertrag für die Inflationsausgleichsprämie im Dachdeckerhandwerk wurde für allgemeinverbindlich erklärt.

Welche Betriebe werden erfasst?

Erfasst werden alle Dachdeckerbetriebe (ohne Ausnahme). Nicht nur Innungsbetriebe!

Welche Arbeitnehmer werden erfasst?

Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie haben nicht nur die gewerblichen Arbeitnehmer (Dachdecker), sondern auch die kaufmännischen und technischen Angestellten, die am 6. März 2023 in einem Dachdeckerbetrieb beschäftigt waren.

Wie hoch ist die Inflationsausgleichsprämie?

Die steuer- und sozialabgabenfreie Prämie in Höhe von je 475 Euro ist jeweils mit der Lohnabrechnung Mai 2023 und Februar 2024 fällig. Insgesamt beträgt die Inflationsausgleichsprämie 950 Euro.

Gilt der Tarifvertrag auch für Auszubildende?

Auch Auszubildende haben Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie in Höhe von je 166,25 Euro, somit insgesamt 332,50 Euro.

Was muss ein Arbeitnehmer tun, damit der Anspruch nicht verfällt?

Damit der Anspruch nicht verfällt, muss er spätestens bis zum 15. August 2023 schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden!

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz
Telefon 0261/398-200, recht@hwk-koblenz.de